

BUNDESGERICHTSHOF

IX. IX 196/64

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**Fryda Dania B [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] Straße Nr. [REDACTED], [REDACTED], Israel,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -**

g e g e n

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED]-[REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

GRUNDLAGEN

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZMG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil geht von dem Rechtsgrundsatz aus, als der Bundesgerichtshof in Urteil NrV 1970, 505 zur Auslegung des Begriffs der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gemäß § 190 ZMG aufgestellt hat. Es liegt dann im Verantwortungsbereich des Interlokuts, wenn er sich nicht davon überzeugen kann, daß sich die Klägerin im maßgeblichen Zeitpunkt (Verlassen des Vertretungsgebietes oder Beginn der nationalsozialistischen Verfolgung) in ihrem persönlichen Lebensbereich überwiegend

- 3 -

der deutschen Sprache bedient hat. Der Berufungsrichter stützt sich dabei nicht nur auf die Volkstumsverhältnisse in Heimatort der Klägerin, sondern auch auf ihre Angaben gegenüber der israelischen Rentenbehörde (Kiria), und verweist in übrigen auf die Widersprüchlichkeit in Erklärungen der Klägerin und ihrer Zeugen. Das trägt die Entscheidung des Berufungsgerichts und stellt keine Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs dar.

Marz

Zorn

